

BVVP • WÜRTTEMBERGISCHE STRASSE 31 • 10707 BERLIN

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Minister MdB
Jens Spahn
Bundesminister für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

21.04.2020

Stellungnahme des bvvp

zum Kabinettsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur“, Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

Der am 31.03.2020 verabschiedete Kabinettsentwurf für das „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur - Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG)“ soll das Ziel verfolgen, digitale Lösungen schnell zum Patienten zu bringen und hat dabei den Anspruch, sensible Gesundheitsdaten zu schützen. Kernstück des Gesetzes ist die elektronische Patientenakte, ePA.

Der bvvp erkennt in der Zusammenschau das Bestreben des Gesetzgebers an, die Daten des Patienten zu schützen, sieht allerdings an einigen Stellen zum Teil deutlichen Nachbesserungsbedarf.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

- **zu §87 Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte**

Der bvvp begrüßt, dass die Ablage von Dokumenten als separate Leistung in den EBM aufgenommen wird. Hierbei muss auch der zeitliche Aufwand hinreichend berücksichtigt werden.

- **§291a - Elektronische Gesundheitskarte (eGK) als Versicherungsnachweis**

Der bvvp begrüßt, dass weiterhin die eGK den Zugang des Versicherten zu Behandlungsleistungen ermöglichen soll und als Zugangsschlüssel zu den Diensten des Digitalen Gesundheitswesens dient.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1.STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun, Fachärztin für
Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie

2.STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt
Tilo Silwedel
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede
Mathias Heinicke

Ariadne Sartorius
Ulrike Böker
Eva-Maria Schweitzer-Köhn
Rainer Cebulla
Dr. Bettina van Ackern
Dr. Frank Roland Deister

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Auf Grund dieser Eigenschaft halten wir jedoch die Speicherung von Zusatzdaten wie in Abs.3 vorgesehen mit dem Prinzip der Datensparsamkeit der DSGVO für nicht vereinbar. Derartige Angaben sollten bei den Krankenkassen gespeichert bleiben und nur bei Bedarf ausgelesen werden können.

Unter dem Aspekt der Datensicherheit wäre die Etablierung eines PIN-Systems, wie es im Geldkarteneinsatz üblich ist, wünschenswert.

Änderungsvorschlag: Streichung §291a, Absatz 3

~~(3) Über die Daten nach Absatz 2 hinaus kann die elektronische Gesundheitskarte auch folgende Daten enthalten:~~

- ~~1. Angaben zu Wahlтарifen nach § 53,~~
- ~~2. Angaben zu zusätzlichen Vertragsverhältnissen,~~
- ~~3. in den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3a Angaben zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen,~~
- ~~4. weitere Angaben, soweit die Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die den Krankenkassen gesetzlich zugewiesen sind, sowie~~
- ~~5. Angaben für den Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.~~

- **§ 291b - Verfahren zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte als Versicherungsnachweis**

Der bvvp bemängelt, dass die Tatsache der Durchführung des VSDM zukünftig auf der eGK der Versicherten gespeichert werden soll. Aus unserer Sicht wird hier gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstossen. Es kann und darf nicht sein, dass anhand des Verlaufes von VSDM eine Rekonstruktion der Reihenfolge von Arztbesuchen möglich wird.

Änderungsvorschlag 1: Streichung §291b, Absatz 2, Sätze 3 und 4

~~Die Tatsache, dass die Prüfung durchgeführt worden ist, haben die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer auf der elektronischen Gesundheitskarte zu speichern. Die technischen Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung nach den Sätzen 1 bis 3 sind in den Vereinbarungen nach § 295 Absatz 3 zu regeln.~~

Der bvvp bemängelt, dass mit §291a Abs 5 weiterhin Strafen für den Nichtanschluss an die Telematik Infrastruktur gesetzlich verankert werden.

Wir halten derartig Strafsetzungen nach wie vor für ein ungeeignetes Mittel mit denjenigen Kolleginnen und Kollegen umzugehen, die sich wegen datenschutzrechtlicher Bedenken gegen einen Anschluss entschieden haben. Der Bundesgesundheitsminister hat mehrfach betont, er wolle Vertrauen in die Systeme schaf-

fen. Dies kann nur gelingen über die Implementierung der notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen in diesem Gesetz und in den zugehörigen Rechtsverordnungen. Wir fordern daher die Streichung des Absatz 5.

Änderungsvorschlag 2: Streichung §291b, Absatz 5

~~(5) Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern die ab dem 1. Januar 2019 ihrer Pflicht zur Prüfung nach Absatz 2 nicht nachkommen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent zu kürzen, an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern, die ihrer Pflicht zur Prüfung nach Absatz 2 ab dem 1. März 2020 nicht nachkommen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 2,5 Prozent. Die Vergütung ist so lange zu kürzen, bis sich der betroffene an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur angeschlossen hat und über die für die Prüfung nach Absatz 2 erforderliche Ausstattung verfügt. Von der Kürzung der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen ist abzusehen, wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer gegenüber der jeweils zuständigen Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung nachweist, bereits vor dem 1. April 2019 die Anschaffung der für die Prüfung nach Absatz 2 erforderlichen Ausstattung vertraglich vereinbart zu haben. Die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Ärzte, die in einem Krankenhaus tätig sind, ermächtigte Krankenhäuser und die nach § 75 Absatz 1b Satz 3 auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in den Notdienst einbezogenen zugelassenen Krankenhäuser sind von der Kürzung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2020 ausgenommen.~~

§306 - Telematikinfrastruktur / §307 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten

Der bvvp begrüßt die in §§306/307 vorgenommene Klarstellung der Verantwortlichkeiten für die Komponenten der Telematik-Infrastruktur, insbesondere die Definition der Verantwortlichkeiten in §307, Abs 5.

§309 - Protokollierung

Der bvvp begrüßt die klar datenschutzrechtlich ausgeprägte Protokollierung der Zugriffe auf Dienste der Telematikinfrastruktur.

§311 - Gesellschaft für Telematik

Der bvvp begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regelung in §311, Abs2, wonach Fragen des Datenschutzes in der Telematikinfrastruktur im Einvernehmen mit den Bundesbeauftragten für Datenschutz zu behandeln sind. Hierdurch sehen wir eine unabhängige Kontrolle des TI gewährleistet.

§337 - Recht der Versicherten auf Speicherung, Verarbeitung, Löschung und Erteilung von Zugriffsfreigaben

Der bvvp begrüßt ausdrücklich, dass die vollständige Datenhoheit bei den Patienten liegt, wie in §337 definiert. Diese sollte jedoch – im Sinne der mündigen Bürgerinnen und Bürger – auch auf die Anwendung der Notfalldaten ausgeweitet werden. Wenn sich Patienten entschließen - aus welchen Gründen auch immer – die Nutzung der elektronischen Angebote vollständig einzustellen, so muss ihnen auch das möglich sein.

Änderungsvorschlag: §337 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt geändert, Streichung von Satz 2:

Der Versicherte ist berechtigt, Daten in einer Anwendung nach §334 Absatz 1 Nummer 1 bis ~~3 und~~ 6 eigenständig zu löschen.

~~Im Übrigen müssen Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 auf Verlangen der Versicherten durch die nach Maßgabe der §§ 352, 356, 357, 359 und 361 insoweit Zugriffsberechtigten gelöscht werden.~~

§341 - Patientenakte:

Der bvvp begrüßt die die in §341 verankerte Freiwilligkeit für Patienten, Daten in ihre Patientenakte einzuspeisen. Ebenso zu begrüßen ist die klar geregelte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Krankenkasse als Anbieter der Leistung.

Strikt abzulehnen ist hingegen die in Abs. 6 verankerte Strafandrohung für Leistungserbringer. Einerseits führt hier der Gesetzgeber ohne Not für diejenigen Kollegen und Kolleginnen, die aus datenschutzrechtlichen Überlegungen den Anschluss an die Telematikinfrastruktur verweigern, eine Doppelbestrafung ein. Andererseits werden jene, die bereits an die TI angeschlossen sind, erneut für Prozesse verantwortlich gemacht, auf die sie keinen Einfluss haben und für die sie daher auch keine Verantwortung tragen können. Für den Fall, dass es den Anbietern der ePA nicht gelingt, die in diesem Entwurf vorgegebenen Fristen einzuhalten, werden nicht diese, sondern allein die Leistungserbringer mit Strafe bedroht. Eine ähnliche Strafandrohung findet sich bei den Fristsetzungen für die Krankenkassen oder Krankenhäuser nicht. Dies ist ein klarer Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der bvvp fordert daher die ersatzlose Streichung des Absatz 6.

Änderungsvorschlag: Streichung von §341 Absatz 6

~~(3) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer und Einrichtungen haben gegenüber der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass sie über die für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen. Wird der Nachweis nicht bis zum 30. Juni 2021 erbracht, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis der Nachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht ist. Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Frist nach Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängern. Die Kürzungsregelung nach Satz 2 findet~~

~~im Fall, dass bereits eine Kürzung der Vergütung nach § 291b Absatz 5 erfolgt, keine Anwendung.~~

§342 - Angebot und Nutzung der elektronischen Patientenakte

Der bvvp kritisiert nachdrücklich, dass der Entwurf in §342, Abs 2, Nummer 1 unter Fristsetzung zum 1.01.2021 die Einführung einer elektronischen Patientenakte ohne differenzierte Rechtevergabe vorsieht. Dies untergräbt nach Ansicht des bvvp jedwede Bemühungen des Gesetzgebers, Vertrauen in das digitale Gesundheitswesen in Deutschland aufzubauen.

In Kombination mit den zu §341 gemachten Ausführungen fordert der bvvp, die Einführung der ePA solange zu verschieben, bis eine differenzierte Rechtevergabe für den Patienten in das System integriert worden ist.

Darüber hinaus darf die Elektronische Patientenakte nicht zum Lieferanten für Forschungsdaten werden. Folgerichtig sollte auch keine generelle Auswertungsschnittstelle implementiert werden. Wenn der Gesetzgeber eine solche Datenspende installieren möchte, muss hierfür ein separates System geschaffen werden, das dem Patienten eine fundierte Entscheidung darüber erlaubt, welche Daten er an wen spenden möchte.

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von Datenspenden ausdrücklich vom Dienst der ePA getrennt wird, wird auch dem aktiven Missbrauch der Patientenakte vorgebeugt.

Änderungsvorschläge:

- Streichung der in §342 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Fristsetzungen.
- Streichung von §342, Absatz 2, Nummer 4.

§345 – Angebot und Nutzung zusätzlicher Inhalte und Anwendungen

Die Daten in der elektronischen Patientenakte gehören den Patienten und dürfen auch nur von diesen zur Information im Rahmen von Behandlungen nach SGB-V nutzbar sein. Eine Auswertung für andere Zwecke muss im Interesse des Schutzes der Daten der Patienten prinzipiell ausgeschlossen werden. Jeder Versuch, den „gläsernen Patienten“ zu schaffen, muss unterbleiben. Der bvvp fordert daher die Streichung von §345.

Änderungsvorschlag: Streichung §345

~~(1) Versicherte können den Krankenkassen Daten aus der elektronischen Patientenakte zum Zweck der Nutzung zusätzlicher von den Krankenkassen angebotener Anwendungen zur Verfügung stellen. Die Krankenkassen dürfen die Daten nach Satz 1 zu diesem Zweck verarbeiten. Diese zusätzlichen Anwendungen der Krankenkassen dürfen die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit sowie die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der nach § 325 zugelassenen elektronischen Patientenakte nicht beeinträchtigen. Die Krankenkassen müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit der zusätzlichen Anwendungen ergreifen.~~

~~(2) Die Zurverfügungstellung von Daten nach Absatz 1 ist nur nach Erhalt der Information nach § 343 Absatz 1 zulässig.~~

Wir bitten dringend darum, im Interesse unserer psychotherapeutischen Patienten und Patientinnen die notwendigen Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Waldherr
Vorsitzender des Bundesvorstandes



Mathias Heinicke
Beisitzer im Bundesvorstand